



2. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 einstimmig genehmigt, für den Neubau eines Lagergebäudes auf Gst 404/8 und die Adaptierung des Recyclinghofes bzw. Bauhofes einen Grundstreifen von ca. 500 m<sup>2</sup> aus Gst 404/1 zu einem Preis von 160,- pro m<sup>2</sup> zu erwerben. Mittlerweile liegen die Teilungsurkunde und der Kaufvertragsentwurf vor. Demnach sollen nun genau 466 m<sup>2</sup> aus Gst 404/1 von Herrn Michael Ortner erworben werden. Weiters soll in diesem Zuge das Gst .59/1, das im Miteigentum von Herrn Michael Ortner, Herrn Rupert Wöll und Herrn Johann Schwaninger steht, ebenso um 160,- pro m<sup>2</sup>, sohin gesamt um 7.360,-, gekauft werden. Der gesamte Bereich soll zur Verbesserung der Bebauungsmöglichkeiten zu einem Grundstück (Gst 404/8) zusammengeführt und hiefür sodann die einheitliche Widmung festgelegt werden.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages mit Herrn Michael Ortner, Herrn Rupert Wöll und Herrn Johann Schwaninger und die im Vertrag angeführten Teilungen und Zuschreibungen.

3. Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb für den Neubau eines Lagergebäudes auf Gst 404/8 und die Adaptierung des Recyclinghofes bzw. Bauhofes muss die einheitliche Widmung „nachgezogen“ werden.

Es ist daher beabsichtigt, Teilflächen aus Gst 404/1 und 1311, sowie die Gst .59/1, 402, 404/5, 404/7, 404/8, 501/2 und 501/3 (all diese Flächen sollen in das Gst 404/8 einbezogen werden) einheitlich als Sonderfläche für Bauhof und Recyclinghof gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2016 zu widmen

Aus dem Erläuterungsbericht, der dem Gemeinderat vorliegt, ergeben sich u.a. folgende Entscheidungsgrundlagen:

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der gegenständliche Bereich vorwiegend für die öffentliche Nutzung vorgesehen. Geringfügige Überschneidungen mit forstwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Freihalteflächen sind zulässig. Der Betrieb des Bau- und Recyclinghofes stellt eine wichtige öffentliche Aufgabe dar und muss diese Infrastruktureinrichtung dem aktuellen Bedarf entsprechend erweitert bzw adaptiert werden.

Die gegenständliche Planänderung liegt daher im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Es liegen grundsätzlich positive Stellungnahmen seitens des naturkundefachlichen Sachverständigen, der Geologie und des Baubezirksamtes Innsbruck vor. Bei der Planung und beim Bau wird auf landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen geachtet.

Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist Bestand. Die verkehrsmäßige Erschließung ist sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen aus Gst 404/1 und 1311 sowie der Gst .59/1, 402, 404/5, 404/7, 404/8, 501/2 und 501/3, alle KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, die gegenständlichen Teilflächen bzw Grundstücke von derzeit Freiland und Sonderfläche Bauhof sowie Sonderfläche Recyclinghof in Sonderfläche Bauhof und Recyclinghof gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2016 umzuwidmen.

4. Einige Gemeinderäte wissen von „Parkplatzproblemen“ im Bereich des Gst 851/4. Da das Gst verkauft werden soll, soll abgewartet werden, was mit dem Gebäude auf Gst 851/4 „passiert“. Dieser TO-Punkt wird einstimmig abgesetzt.
5. In den 1980er Jahren hat die TIWAG der Gemeinde Eben auf dem heutigen Gst 506 außerbücherlich das Recht der Errichtung, Benützung und Erhaltung von Geh- und Radwegen unentgeltlich und auf Dauer eingeräumt. Mit dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag sollen diese Rechte nun im Grundbuch einverleibt werden. Dieses Servitut gilt dann für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der Geh- und Radwege.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der TIWAG.

6. Das befristete Mietverhältnis mit Frau Cornelia Wegscheider betreffend die Wohnung Top Nr 2 im Gemeindehaus in Pertisau soll wiederum um drei Jahre verlängert werden. Aus diesem Anlass wird auch die vertraglich vereinbarte Wertanpassung vorgenommen.

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, den vorliegenden Mietvertrag mit Frau Cornelia Wegscheider abzuschließen.

7. Herr Johann Rieser und die Kinderhotel Buchau GmbH haben, vertreten durch Notar Mag. Josef Reitter, um Zustimmung zur Herstellung der Lastenfreiheit des Gst .71 und von Teilflächen aus Gst 268/16 und 268/18, alle KG Eben, ersucht.

Dieses Grundstück bzw diese Teilflächen sind mit der Dienstbarkeit der Heimweide sowie des Viehtriebes und der Dienstbarkeit, a) für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der jeweiligen Waldbesitzer gem. Abs. 5 lit. C Eigentumsanerkennungs- und abtretungsurkunde 1915-11-12, zu gewinnen, b) Wege anzulegen oder wiederherzustellen, c) fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, d) Telegrafen und Telefonleitungen zu errichten und zu erhalten und e) bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen, jeweils für die Gemeindefraktion Eben belastet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, betreffend des Gst .71 und der Teilflächen aus Gst 268/16 und 268/18 auf die vorangeführten Rechte zu verzichten und erteilt die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung dieser Dienstbarkeiten. Die Bezahlung der Ablöse in der Höhe von € 1,00 pro m<sup>2</sup> (GRB vom 12.07.2012), sohin gesamt € 1.165,-, wurde zugesichert und entstehen der Gemeinde keine Kosten betr. die Durchführung dieser Löschung.

8. Der Bürgermeister erinnert an die Projektentwicklung „TIGEWOSI/Hiemeyer“ im Bereich der Gst 553/3 und 553/4. Es war seitens der TIGEWOSI geplant, auf Gst 553/4 drei Baukörper zu errichten. Die TIGEWOSI hat nun den Wunsch geäußert, dass die Gemeinde Eben die im vorliegenden Plan blau schraffierte Wegfläche ins öffentliche Gut übernimmt. Die TIGEWOSI würde im Gegenzug auf Dauer auf die Errichtung des „Hauses Süd“ verzichten.

Für die Schneeablage müssten laut Bürgermeister jedenfalls entsprechende Mehrflächen dargestellt und gesichert werden. Die Erschließungsstraße muss insgesamt für eine Übernahme ins öffentliche Gut geeignet sein.

Einige Gemeinderäte äußern die Bedenken, dass zuerst die Gemeinde den Weg übernimmt und dann auf Gst 553/4 ev. doch keine geförderten Wohnungen errichtet werden. Es müsste also sichergestellt werden, dass dort leistbarer Wohnraum entsteht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, der allfälligen Übernahme der Weganlage ins öffentliche Gut grundsätzlich positiv gegenüber zu stehen. Mit der TIGEWOSI und Herrn Hiemeyer müssen aber noch die konkreten Voraussetzungen vereinbart werden. Diese sind insbesondere ausreichende Schneedepots, die „Tauglichkeit“ der Erschließungsstraße, insbesondere hinsichtlich Straßenaufbau, Steigung, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung sowie die Einräumung entsprechender Dienstbarkeiten auf Gst 553/3

(Hiemeyer) für Umkehrmöglichkeiten der Gemeindefahrzeuge und ev. auch zur Schneeablage. Im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Straße samt Entwässerung und Beleuchtung dürfen der Gemeinde keine Kosten entstehen. Weiters muss sich die TIGEWOSI verpflichten, auf Gst 553/4 geförderte Wohnbauten zu errichten und soll dies am besten mit der Widmung des Gst als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau abgesichert werden.

9. Herr Georg Moser hat mit Schreiben vom 24.05.2019 um finanzielle Unterstützung für die Wiederherstellung des Wanderweges von der Dalfazalm Richtung Durrakreuz sowie zwischen Dalfazalm und der Teisslalm angesucht. Die Kosten der Wegsanierungen werden bei ca. 15.000,- liegen.

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, einen dafür zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von einem Drittel der gesamten Sanierungskosten zu gewähren.

10. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgende Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung zu setzen:

- a) Verein Kinder-Reich Maurach – Förderbedarf und ev. Essensumstellung
- b) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst 664/1, 664/4 und 666

- a) Frau GR Andrea Kohler-Widauer erläutert den derzeitigen finanziellen Engpass des Vereins Kinder-Reich Maurach. Es werden dann die Entwicklung der Förderungen in den letzten 5 Jahren und die landesüblichen Förderungen von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen dargelegt. Sie erklärt auch die vorliegende Cashflow-Aufstellung betreffend den Verein Kinder-Reich Maurach. Der Verein kam bisher mit einer geringen Gemeindeförderung aus. Die Landesförderungen sind nun aber um vieles „schlechter“ geworden bzw. verteuern Landesvorgaben die Betreuung. Sie stellt sich eine 26 %ige Gemeindeförderung für heuer vor und in den Folgejahren um die 20 %; das wären ca. 70.000,- bis 80.000,- pro Jahr. Aktuell wird dringend eine zusätzliche Gemeindeförderung von 50.000,- benötigt.

Der Bürgermeister lobt den Verein, dessen Mitarbeiter einen tollen Job machen. Die Gemeinde hat viele Jahre nicht viel zum Vereinsbudget beitragen müssen. Künftig wird man sich jedes Jahr im Herbst zusammensitzen müssen, um den Budgetbedarf zu ermitteln.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Verein Kinder-Reich Maurach für das laufende Budgetjahr einen weiteren Zuschuss von 50.000,- zu gewähren.

Frau GR Andrea Kohler-Widauer berichtet weiters über die beabsichtigte Umstellung der Essensverpflegung der Kinder auf die Mohr Menüservice GmbH mit Sitz in Mutters. Es würde dadurch jedoch ein finanzieller Mehrbedarf von ca. 16.000,- pro Jahr für den Verein entstehen. Nach längerer Diskussion ist der Gemeinderat mehrheitlich der Meinung, dass den Eltern ein Essen für ihre Kinder mit hoher Qualität etwas Wert sein muss und daher die höheren Kosten auf die Eltern umgelegt werden sollen.

- b) Die Gasthof St. Hubertus Josef Huber GmbH beabsichtigt, den „Gasthof Hubertus“ in Pertisau um- und auszubauen. Noch im Jahr 2019 soll mit dem Bau eines großteils unterirdischen Parkdecks sowie von zusätzlichen Gästebetten und Personalzimmern begonnen werden. Da dafür der bauliche Entwicklungsbereich des öROK und die Sonderflächenwidmung ausgedehnt werden müssen, wurde der örtliche Raumplaner seitens der Gemeinde zur raumordnungsfachlichen Prüfung der Planänderungen beauftragt. Dem Gemeinderat wurden der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vorab übermittelt.

Aus der ortsplanerischen Stellungnahme ergeben sich u.a. folgende Entscheidungsgrundlagen:

Für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe, nämlich insb. die Ermöglichung der Erweiterung eines sehr gut geführten Beherbergungs(familien)betriebes und die Schaffung von zusätzlichen unterirdischen Stellplätzen, vor.

Die Steigerung der Anzahl des touristischen Übernachtungsangebotes mit der damit einhergehenden Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Absicherung der Wirtschaftskraft der Gemeinde ist sehr wichtig. Die geplante Betriebserweiterung liegt daher im öffentlichen Interesse, wohingegen aus Erfahrungen mit bestehenden ähnlichen Betrieben keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Tourismusbetriebe sind die mit Abstand wichtigsten Wirtschaftseinrichtungen in der Gemeinde Eben. Die Änderung des öROK entspricht insb. dem Ziel der örtlichen Raumordnung, die Weiterentwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen.

Es sollen im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gst 664/1 und 664/4 sowie des Gst 666 die Festlegungen von derzeit „Freihaltefläche Erholung“ und „weiße Fläche“ in baulicher Entwicklungsbereich – vorwiegend Sondernutzung – gemäß § 31 Abs. 1 lit. e TROG 2016 mit dem „Zähler S 54“ samt textliche Erläuterungen im öROK geändert werden.

Die Planänderungen wurden mit der Aufsichtsbehörde vorbesprochen. Es ging dabei insbesondere darum, dass die Planung das ortsplannerische Anliegen berücksichtigt, straßenseitig sichtbar nicht einen unproportional langgestreckten Garagentrakt entstehen zu lassen. Dazu wurde die vorliegende Vereinbarung vom 17.06.2019 abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Teilflächen der Gst 664/1 und 664/4 sowie des Gst 666, alle KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplannerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen und gleichzeitig die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016.

Gleichzeitig zur Auflage des Entwurfes über die Änderung des Raumordnungskonzeptes soll der Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden. Dem Gemeinderat liegen der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vor. Die öffentlichen Interessen betr. die Erweiterung des Tourismusbetriebes sind gleich jenen zur Änderung des ÖROK. Es soll noch heuer mit dem Zu- und Umbau begonnen werden, daher kann der Bedarf für die Umwidmung glaubhaft dargelegt werden. Auf Grund der exponierten Lage des GH Hubertus sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung der gegenständlichen Teilflächen der Gst 664/1 und 664/4 sowie des Gst 666 von derzeit Freiland, Sonderfläche Sommerparkplatz und Sonderfläche Gasthof mit 2 Privatwohnungen und 2 Personalunterkünften in Sonderfläche Gasthof mit maximal 75 Gästebetten, maximal 15 Personalbetten und maximal 2 Privatwohnungen gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2016 vorgeschlagen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Landesstraße L220 und ist somit gesichert. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Bestand.

Der Planungsbereich liegt im „Versickerungsbereich Achensee“. Diesbezüglich werden im Bauverfahren geologische Gutachten gefordert. Weiters liegt der Bereich innerhalb des 500m-Uferschutzbereiches des Achensees.

Diesbezüglich führte der naturkundefachliche Amtssachverständige aus, dass keine Bedenken gegen die Umwidmung bestehen. Das Baubezirkskamt Innsbruck hat auch keine Einwendungen gegen die Umwidmung. Gemäß Stellungnahme der WLW ist die Umsetzung der geplanten Maßnahme nur dann vertretbar, wenn die Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf die unterstellte Lawinen- und Hochwassergefährdung Rücksicht nimmt. Dazu ist dem Bauverfahren die WLW beizuziehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der GSt 664/1 und 664/4 sowie des GSt 666, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen und gleichzeitig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016.

Der Bürgermeister berichtet über die laufenden Projekte.

GR Heinrich Moser erklärt, dass für die Aktualisierung und laufende Betreuung der Homepage der Lawinenkommission Eben ein Angebot von einmalig 1200,- Euro plus monatlich 8,- vorliegt. Der Gemeinderat ist einhellig dafür, dies anzunehmen.

GR Wolfgang Oberlechner verweist auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung bzw -überwachung.

11. Personalangelegenheiten - siehe Protokoll über die nicht öffentlichen Verhandlungsgegenstände

Ende der Sitzung: 23.00 Uhr